

SARS-CoV-2 Auflagen / Schutzstandards

Die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Vereinsgelände des KSV Güstrow 1990 e.V. ist nur unter korrekter Umsetzung der hygienischen Auflagen des aktuellen Standes nach § 8 Abs. 9 Anlage 44 der Corona-Landesverordnung MV möglich.

Aufgrund eingeschränkter räumlicher Kapazitäten ist die Personenzahl im Innenraum stark begrenzt. Beachten Sie hierzu die Regelungen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Corona-Landesverordnung.

- Veranstaltungen sind mit einrichtungsbezogenem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorab der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Freigabe und die geforderten Auflagen sind dem Vorstand des KSV Güstrow 1990 e.V. vor der Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen. Verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung der Auflagen ist die im Mietvertrag angegebene Person, im Weiteren als Gastgeber/in bezeichnet.
- Für die Teilnehmer einer Veranstaltung ist ein negatives Test-Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 obligatorisch. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen als erfüllt. Die Testpflicht entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterfallen. Die Überprüfung unterliegt der Verantwortung des Gastgebers.
- Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
- Die Sanitärräume können von nur jeweils einer Person genutzt werden.
- Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen beachtet werden. Handdesinfektionsmittel ist vorhanden. Eine engmaschige Reinigungsfrequenz der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Material) sind einzuhalten. Für die Flächendesinfektion hat der Gastgeber zu sorgen.
- Für alle teilnehmenden Personen der Veranstaltung ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen Pflicht, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Alle anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber/in für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Versicherung/Erklärung:

Die vor Ort geltenden Regeln und Präventionsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen und versichere weiter, dass ich diese beachten und umsetzen werde. Ich bin mir bewusst, dass eine fehlende Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben könnte. Mir ist bewusst, dass es sich bei der Nichteinhaltung der Auflagen um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die entsprechend mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Name, Vorname – Gastgeber/in

Tag der Veranstaltung / Uhrzeit

Ort, Datum

Unterschrift